Kirche & Recht Beihefte

Band 5

Thomas Schüller und Thomas Neumann (Hrsg.)

Kirchenrecht im Dialog

Tagungsband zur Tagung des Instituts für Kanonisches Recht, 18.–20. Februar 2019, Fulda



Vorwort

In den Augen des kirchlichen Gesetzgebers erscheint die Entwicklung und der Ausbau interdisziplinärer Beziehungen immer notwendiger (Art. 66 VG). Als eine der zwei Institutionen in Deutschland, die vertiefte kanonistische Studien anbietet, wollen wir mit diesem Tagungsband unserer primären Aufgabe nachkommen, mit den eigenen Themen des Kanonischen Rechts einen Beitrag zur kulturellen Debatte zu leisten. (Novus Postulatis Nr. 1). Es geht um einen Dialog der Kanonistik mit anderen Wissenschaften auf Augenhöhe. Über einen solchen Dialog sagt Papst Franziskus: "Vor allem die gemeinsame und sich überschneidende Forschung von Fachleuten verschiedener Disziplinen bildet einen qualifizierten Dienst für das Volk Gottes, insbesondere für das Lehramt." (VG Nr. 5).

Die interdisziplinäre Ausrichtung des Dialogs erfolgt im Sinne ihrer *starken* Form als Transdisziplinarität (VG Nr. 4c), die den Forschungsgegenstand nicht nur aus unterschiedlichen Perspektiven behandelt, sondern danach strebt, neue Erkenntnisse aus der Synthese der unterschiedlichen Disziplinen zu gewinnen.

Die Durchführung der Tagung "Kirchenrecht im Dialog" vom 18. – 20. Februar 2019 wäre ohne die große Unterstützung der Theologischen Fakultät Fulda bzw. des Bistums Fulda, namentlich Prof. Dr. Bernd Dennemarck, die uns ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt haben, nicht möglich gewesen. Ebenso möchten wir uns bei der Bank für Kirche und Caritas, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Münster und dem Förderverein zur Förderung des Studiums des Kanonischen Rechts für deren Unterstützung bedanken. Für die Aufnahme des Tagungsbandes in die neue Reihe "Beihefte zur Zeitschrift Kirche und Recht" bedanken wir uns besonders bei Prof. Dr. Gernot Sydow und der kompetenten Redaktionsbetreuung durch Frau Jessica Gutsche. Für die Redaktion des Bandes am Institut für Kanonisches Recht sind wir Herrn Johannes Hohmann, Frau Maike Arping, Frau Pia Wenner, Herrn Jakob Königshoven und Herrn Paul Klostermann dankbar, die in kompetenter Weise die redaktionellen Arbeiten übernommen haben.

Zuletzt gilt unser Dank als Herausgeber dieses Tagungsbandes in besonderer Weise den Autorinnen und Autoren dieses Bandes, die sich auf den Dialog mit dem Kirchenrecht eingelassen und damit wesentlich zum Gelingen der Tagung und des Tagungsbandes beigetragen haben.

Am Fest der Heiligen Drei Könige

Prof. Dr. Thomas Schüller und Dr. Thomas Neumann, Münster

Inhaltsverzeichnis*

Thomas Neumann
Vom inneren zum äußeren Dialog. Hinweise zu einer Topographie interdisziplinärer Kanonistik
1. Panel
Recht zwischen Kontingenz und überhistorischer Relevanz
Bernward Schmidt
Normen als kontingentes Instrument. Ein Beitrag zum Dialog von Kirchenrecht und Kirchengeschichte
Martin Rehak
Regulae iuris und allgemeine Rechtsprinzipien im kanonischen Recht
Stephan Dusil
Kirchenrecht und Kirchenrechtsgeschichte. Dialogmöglichkeiten, Verständnisschwierigkeiten, Chancen
2. Panel
Recht zwischen Globalität und Partikularität in Staat und Kirche
Genot Sydow
Pluralisierung durch Globalisierung: Modifikationen des Rechts im 21. Jahrhundert*

^{*} Alle Abkürzungen in diesem Band richten sich nach: HAERING, Stephan; REES, Wilhelm; SCHMITZ, Heribert (Hrsg.) Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg ³2015. Die gängigen Gesetzestexte, Gesetzeskommentare und Gerichtsurteile werden in den Literaturverzeichnissen nicht aufgeführt.

Inhaltsverzeichnis

Thomas Schüller	13
Partikularität und Universalität in der kirchlichen Gesetzgebung – was bedeutet das Programm der Dezentralisierung (Papst Franziskus) für die kirchliche Gesetzgebung?	
Claus Dieter Classen	2
Rechtsprechung zwischen Globalität und Partikularität	
3. Panel	5
Herausforderungen der Pluralisierung der Gesellschaft für das geltende Religionsrecht	
Lena-Maria Möller	6
Religiöser Einfluss auf staatliches Recht in islamischen Ländern	
Astrid Reuter	51
Macht Religion Recht? Macht Recht Religion?	
4. Panel	5
Rechtlicher Umgang mit und Gründe für Scheitern	
Manfred Bauer	6
Rechtlicher Umgang mit Scheitern und Fehlverhalten im Kirchenrecht	
Torsten Verrel	0
Rechtlicher Umgang mit Fehlverhalten im staatlichen Recht	
Stephan Goertz	6
"Kontakt mit dem Scheitern". Christliche Ethik für post-paradiesische Zeiten am Beispiel des Umgangs mit gescheiterten Ehen	

Thomas Neumann

Vom inneren zum äußeren Dialog. Hinweise zu einer Topographie interdisziplinärer Kanonistik

Abstract Ausgehend von der teilweise negativen Haltung gegenüber dem Kanonischen Recht in der kirchlichen Öffentlichkeit und dessen postulierter Dialogunfähigkeit wird das kirchliche Recht als integraler Bestandteil der Theologie aufgrund der inneren Verwiesenheit von Rechtsund Heilswirklichkeit auf der Grundlage von LG 8 definiert. Im Beitrag wird die rechtstheoretische Einordnung des Kirchenrechts zwischen Rechtswissenschaft und Theologie mit der Metakanonistik Gottlieb Söhngens (juristische, metajuristische und metakanonistische Ebene) und der Antekanonistik Hans Barions (Kanonistik als ancilla, custos und illuminatrix theologiae) vorgenommen. Diese Verortung der Kanonistik bestimmt den innertheologischen Dialog. Von diesem ausgehend werden unter Einbeziehung der loci theologici Melchior Canos und des durch Elmar Klinger bestimmten auctoritas-Begriffs die Rahmenbedingungen des Dialogs mit den nicht-theologischen Wissenschaften in der Differenz der loci proprii und loci alieni bestimmt. Diese Rahmenbedingungen des äußeren Dialogs bilden die Grundlage für den interdisziplinären Dialog der Tagung.

Der Sündenbock

Kirchenrecht im Dialog; dieses Ansinnen erscheint aufgrund der Außenwahrnehmung des Faches äußerst diffizil.

Die Kanonistik als Wissenschaft vom Recht der Kirche und in der Kirche nimmt aus der Perspektive der Außenwahrnehmung innerhalb des Fächerkanons der katholischen Theologie eine Sonderstellung ein. Allein bezüglich der Zuordnung zur systematischen oder zur praktischen Fächergruppe ist man sich bereits uneins. ¹ Nicht nur die Gläubigen in den Pfarreien und Diözesen, sondern auch die Fachkollegen an den Fakultäten sehen im Kanonischen Recht eher einen Grund für den Reformstau in der Kirche, als eine Lösung für die Zukunft der Glaubensgemeinschaft. ² Die vielbemüh-

¹ Vgl. die Zuordnung des Kirchenrechts zur systematischen F\u00e4chergruppe an der Universit\u00e4t Regensburg. URL: https://www.uni-regensburg.de/theologie/lehrstuehle/index.html [eingesehen am 29.05.2019] im Vergleich zur mehrheitlichen Zuordnung zur praktischen F\u00e4chergruppe z. Bsp. an der Westf\u00e4lischen Wilhelms-Universit\u00e4t M\u00fcnster. URL: https://www.uni-muenster.de/FB2/organisation/ [eingesehen am: 29.05.2019].

Vgl. die Diskussion zwischen Rainer Bucher und Judith Hahn unter dem Titel "Pastoral versus Kirchenrecht. Wie weiter mit dem Tragödienklassiker Teil I und II. URL:

Thomas Neumann

ten Zeichen der Zeit (GS 4)³ seien dem Recht fremd, was der Umgang mit gescheiterten Ehen⁴, die Behandlung des Kirchenaustritts⁵, die Erschwernis ökumenischer Bemühungen⁶ und der Ausschluss einer demokratischen Herrschaftsordnung der Kirche⁵ offensichtlich machen würden. Zudem stünden die juristische Sprache sowie die vereinnahmende juristische Methode dem Verständnis des Rechts sowie der Reform der Kirche im Wege.⁵ Kurz gefasst mit dem evangelischen Juristen Rudolf Sohm: "Das Wesen des Rechts widerspricht dem Wesen der Kirche!"9

Man scheint nach diesen Ausführungen darin bestärkt zu sein, dass ein Dialog mit dem Kirchenrecht innertheologisch ein hölzernes Eisen sei. Außertheologisch wird Kirchenrecht nicht selten als nicht wirkliches Recht, als religiöse Ordnung abgetan. ¹⁰ Und doch gehen wir bei dieser Tagung davon aus, dass die Kanonistik dialogfähig mit den übrigen theologischen Disziplinen und anderen Humanwissenschaften ist. Der Ausgangspunkt für diese Annahme ist die komplexe Wirklichkeit der Kirche, wie sie in der Konstitution über die Kirche Lumen gentium 8 beschrieben wird:

https://www.feinschwarz.net/pastoral-versus-kirchenrecht-wie-weiter/ [eingesehen am: 29.05.2019].

³ Vgl. PAUL VI., Pastoralkonstitution Gaudium et spes vom 7. November 1965, in: AAS 58 (1966), S. 1025–1115; dt.: HThK-VatII, Bd. 1, S. 592–749: "Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten."

⁴ EBERTZ, Michael N., Der Kampf um Amoris laetitia – im soziologischen Blick, in: Burkard, Dominik (Hrsg.), Die christliche Ehe – erstrebt, erlebt, erledigt? Fragen und Beiträge zur aktuellen Diskussion im Katholizismus, Würzburg 2016 (= WTh; 15), S. 385–414.

⁵ Vgl. Bier, Georg, Wer nicht zahlt, der glaubt nicht?, in: Ders. (Hrsg.), Der Kirchenaustritt: Rechtliches Problem und pastorale Herausforderungen, Freiburg i. Br. 2013, S. 157–170.

⁶ Vgl. HALLERMANN, Heribert, Dringende Notwendigkeit. Eucharistie bei konfessionsverschiedenen Ehepaaren, in: HK 71 (2017), S. 25–26.

⁷ Vgl. DEMEL, Sabine, Power to the people. Die Mitbestimmung der Laien in der Kirche könnte sofort verbessert werden, in: HK 73 (2019), S. 38–41.

Vgl. insbesondere zur Rechtssprache: Hahn, Judith, Recht verstehen. Die Kirchenrechtssprache als Fachsprache: rechtslinguistische Probleme und theologische Herausforderungen, in: Schüller, Thomas; Zumbült, Martin (Hrsg.), Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuendi. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 70. Geburtstag, Essen 2014 (= BzMK; 70), S. 163–198.

⁹ SOHM, Rudolf, Kirchenrecht Bd. 1 Die geschichtlichen Grundlagen, Leipzig 1892, insbesondere S. 56–68.

Positiv gewendet bezeichnet Rudolf Weigand die Kanonistik als "Brückenfach" zwischen Theologie und Rechtswissenschaften. Vgl. WEIGAND, Rudolf, s. v. Kanonistik, in: ³LThK, Sp. 1188–1197; hier Sp.1197. Ähnlich EGLER, Anna; MAY Georg, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regenburg 1986, S. 20–22.

"Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und trägt sie als solches unablässig; so gießt er durch sie Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. "11

Die vom Konzil gelehrte Komplexität der Kirche kann nicht in die sichtbare Kirche, das rechtliche Gefüge und die unsichtbare Kirche, die Heilswirklichkeit, getrennt werden, sondern der Kirchenwirklichkeit und der Heilswirklichkeit wohnt eine wesentliche Verwiesenheit inne. Die Heilsordnung ist in die Wirklichkeit inkarniert. Der Begriff der Inkarnation gilt hier jedoch nur analog, denn der Geist Christi wohnt dem Gemeinschaftsgefüge der Kirche ein, analog zur Inkarnation des Logos im Fleisch. Die sichtbare Kirche erhält ihr Leben und ihre Kraft aus den übernatürlichen Gaben, die nicht auf den unsichtbaren Logos, sondern auf die übernatürliche innere Begnadung der Kirche, ihre Sakramentalität, den Heiligen Geist Christi, verweist. Die sichtbare Logos in Fleisch.

Folglich muss auch das Kanonische Recht als theologisches Fach jene komplexe Wirklichkeit abbilden, es muss die aufeinander verweisenden sichtbaren und unsichtbaren Elemente in sich tragen, wenn es Teil der Theologie sein will. Kirchliche Normen – so die These – verweisen nicht nur auf die Rechtswirklichkeit, sondern zwingend auch auf die Heilswirklichkeit. Stimmt man dieser These zu, wird augenscheinlich die juristische Methode allein in der Kanonistik nicht ausreichen, sondern es bedarf sogleich der theologischen Methodologie. Die Kanonistik hat folglich einen Ort im inneren Dialog der theologischen Disziplinen. Bis dato haben nur zwei Theologen, ein Fundamentaltheologe und ein Kanonist, versucht diesen Ort zu bestimmen. Es waren der Fundamentaltheologe Gottlieb Söhngen und der umstrittene¹⁴ Kanonist Hans Barion, der als Positivist und Genosse Carl Schmitts gilt.

¹¹ PAUL VI., Dogmatische Konstitution Lumen gentium vom 21. November 1964, in: AAS 43 (1965), S. 5–75; dt.: HThK-VatII, Bd. 1, S. 73–185.

¹² Vgl. Graulich, Markus, Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft, Paderborn; München; Wien u. a. 2006 (= KStKR; 6), S. 104.

¹³ Vgl. Grillmeier, Aloys, Kommentar zu Lumen Gentium, in: LThK²-K, Bd. 1, S. 172.

¹⁴ Vgl. Marschler, Thomas, Kirchenrecht im Bannkreis Carl Schmitts. Hans Barion vor und nach 1945, Bonn 2004.

Ein Ort zwischen Rechtswissenschaft und Theologie

Es ist ein schmerzliches Desiderat, dass es keine Wissenschaftstheorie des Kanonischen Rechts gibt.¹⁵ Vor dem Aufruf Papst Pauls VI. (1963–1978) auf dem zweiten internationalen Kongress der Kanonistik 1973 – "heute ist eine Theologie des Rechts notwendig, die all das aufnimmt, was die göttliche Offenbarung über das Geheimnis der Kirche aussagt."¹⁶ – reichte die rein juristische Betrachtung des kirchlichen Rechts aus. Eine Verbindung zur übrigen Theologie bestand nur rudimentär, auch die Provokation Rudolf Sohms änderte unter katholischen Kanonisten nur wenig daran. Nach dem II. Vaticanum und der expliziten Bitte des Papstes, eine Rechtstheologie zu entwerfen, bestand das Bemühen hauptsächlich darin, den theologischen Kern des Kanonischen Rechts zu finden und es in die Theologie zu integrieren. Diese Phase ist von einem gewissen Vorbehalt gegenüber dem Recht insofern geprägt, dass man mehr den kerygmatischen Charakter¹⁷ des kirchlichen Rechts hervorheben solle. Was den außertheologischen, juristischen Vorbehalt erklärt. Beide Extreme haben jedoch versäumt, die beiden Perspektiven der Kanonistik miteinander zu vereinen und nach den Voraussetzungen des Kanonischen Rechts zu fragen. Allenfalls - und das sehr vehement – wurde die Frage der Interpretation des Kirchenrechts, die zum Beispiel unter dem Schlagwort Codex vs. Konzil¹⁸ firmiert, diskutiert.

Gottlieb Söhngens Metakanonistik

Welchen Platz nimmt nun die Kanonistik im Fächerkanon der Theologie ein und unter welchen Voraussetzungen ist die Wissenschaft vom Recht in der Kirche zu betreiben? Gottlieb Söhngen legt dar: "Auch Grund und Sinn der Rechtsordnungen und Rechtswissenschaften klären sich nicht rein aus sich selbst, sondern in einer ontologischen

¹⁵ Vgl. PREE, Helmuth, Kirchenrechtstheorie als eigenständige kanonistische Grundlagendisziplin, in: AfkKR 178 (2009), S. 52–67.

¹⁶ PAUL VI., Ansprache an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kirchenrecht in Mailand vom 17. September 1973, in: AfkKR 143 (1973), S. 463–471; hier S. 470.

¹⁷ Vgl. Graulich, Theologie des Kirchenrechts (wie Anm. 12), S. 94.

Vgl. LÜDECKE, Norbert, Der Codex Iuris Canonici von 1983: "Krönung" des II. Vatikanischen Konzils?, in: Wolf, Hubert; Arnold, Claus (Hrsg.), Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums; 4), Paderborn 2000, S. 209–237; MÜLLER, Ludger, Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in: AfkKR 169 (2000), S. 469–491; DEMEL, Sabine, Zweites Vatikanisches Konzil und Kirchliches Gesetzbuch: Wer von beiden bestimmt die Auslegung des anderen?, in: Heinzmann, Richard (Hrsg.), Kirche – Idee und Wirklichkeit. Für eine Erneuerung aus dem Ursprung, Freiburg i. Br. 2014, S. 186–205.

Analyse¹⁹ der Grundbereiche oder Grundschichten des Rechtslebens und Rechtsdenkens [...]."²⁰ Die daraus resultierende Aufgabe fasst Johannes Neumann folgendermaßen zusammen: "Kirchliches Recht muß [...] plausibel machen, worin es sich als Rechtsordnung legitimiert und wie es sich formal als eine solche erweist."²¹

Als Rechtsordnung erweist sich das kirchliche Recht aufgrund seines formalen Charakters, den Söhngen auf der ersten Ebene, der juristischen, verortet. Kanonisches Recht muss formal richtiges Recht, wie jedes andere Recht, sein. Dieser Aspekt findet sich in dem ersten Leitsatz der Codexreform wieder: "Bei der Reform des Rechts muss der rechtliche Charakter des neuen Codex, den die soziale Natur der Kirche erfordert, im vollen Umfang beibehalten werden."²² An dieser Stelle ist eine erste entscheidende Differenz zum weltlichen Recht zu beachten. Die Materie – das Materialobjekt – des weltlichen Rechts ist die logische Relation von formaler Richtigkeit. Letztere kann im Kanonischen Recht jedoch nur das Formalobjekt sein, denn innerhalb der Theologie ist die metalogische Relation zur Wahrheit sachnotwendig, damit die Kanonistik nicht zu einem toten Formalismus verkommt.²³ Die metalogische Relation zur Wahrheit ist die Materie der Kanonistik, konkret das glaubensdogmatische Lehrgut.²⁴ Hierauf verweist auch Papst Paul VI., wenn er eine Rechtstheologie einfordert und erläutert: "Ihre erste Sorge wird also nicht darin bestehen, eine Rechtsordnung aufzustellen, die allein dem Zivilrecht nachgebildet ist, sondern darin, das Wirken des Geistes zu ergründen. das auch im Recht der Kirche seinen Ausdruck finden muss."25

Die Bestimmung des Formalobjektes und des Materialobjektes des Kanonischen Rechts weist bereits auf die zweite, die metajuristische, kanonistische Ebene nach Söhngen hin. Die materiale Grundstruktur des metajuridischen Bereichs ist die Kirche im dogmatischen Begriff und ihrer dogmatischen Rechtsordnung.²⁶ Die Kirche selbst ist

¹⁹ Zum Versuch einer ontologischen Analyse vgl. SCHÜLLER, Thomas; NEUMANN, Thomas, Ordinatio rationis et/vel ordinatio fidei. Diskurs über die Quelle(n) des Kanonischen Rechts, in: ancilla iuris 2019 (im Druck).

²⁰ SÖHNGEN, Gottlieb, Grundfragen einer Rechtstheologie, München 1962, S. 60 f.

²¹ NEUMANN, Johannes, Grundriss des Kirchenrechts, Darmstadt 1982, S. 62.

²² JOHANNES PAUL II., Codex des kanonischen Rechtes, Lateinisch-deutsche Ausgabe (im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und von Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz), Kevelaer 82017, Praefatio, S. XXXV.

²³ Vgl. Graulich, Theologie des Kirchenrechts (wie Anm. 12), S. 94.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ PAUL VI., Ansprache vom 17. September 1973 (wie Anm. 16), S. 470 f.

²⁶ Vgl. Graulich, Theologie des Kirchenrechts (wie Anm. 12), S. 94.